

Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt.

Jahrgang 1939.

Nr. 3. Ausgegeben am 20. Januar.

Gesetz

vom 18. Januar 1939
betreffend Abänderung von Art. 46, 47, 49 und 53
der Verfassung vom 5. Oktober 1921.

Dem nachstehenden vom Landtage gefassten Beschlusse
erteile Ich Meine Zustimmung:

§ 1.

Art. 46 der Verfassung erhält nachstehende Fassung:

Der Landtag besteht aus 15 Abgeordneten, die vom Volke im Wege des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Stimmrechtes nach dem Verhältniswahlssystem gewählt werden. Das Oberland und Unterland bilden je einen Wahlbezirk. Von den 15 Abgeordneten entfallen 9 auf das Oberland und 6 auf das Unterland. Mit den 15 Abgeordneten werden auch stellvertretende Abgeordnete von jeder Wählergruppe in jedem Wahlbezirke gewählt. Die Gesamtzahl der stellvertretenden Abgeordneten in einem Wahlkreise darf die Zahl der Abgeordneten dieses Wahlbezirktes nicht übersteigen.

Die stellvertretenden Abgeordneten sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien zuzuteilen.

Das Nähere über die Durchführung der Wahl wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

Art. 47 der Verfassung erhält nachstehende Fassung:

Die Mandatsdauer zum Landtage beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Versammlung der Wählergruppen, welcher ein Abgeordneter zugehört, hat das Recht, über An-

Das Verhältniswahlrecht brachte einige Neuerungen: So wurde erstmals der Begriff «Wählergruppe» in die Verfassung aufgenommen. Die Parteien erhielten die Möglichkeit, einen Abgeordneten aus dem Landtag abzurufen. Dies war ebenso wie die 18-Prozent-Sperrklausel ein Instrument gegen radikale Gruppen im Landtag.

1936 schlossen sich dann der Heimdienst und die Volkspartei zur «Vaterländischen Union» (VU) zusammen. Das Parteiprogramm brachte nichts wesentlich Neues gegenüber dem Programm der Volkspartei.

Der Einmarsch Hitlers in Österreich 1938 machte das Fürstentum zum unmittelbaren Nachbarn des Grossdeutschen Reiches. Zwar proklamierte der Landtag einstimmig die Bewahrung der Selbständigkeit und die Treue zum Fürstenhaus, doch der Parteienstreit im Innern um eine gerechtere Beteiligung der Minderheitspartei VU an der Regierung und einer damit verbundenen Änderung des Wahlsystems schien das Land politisch zu spalten. Ein Kompromiss beider Parteien im folgenden Jahr brachte dem Land die nötige innere Ruhe: FBP und VU vereinbarten eine Koalitionsregierung und beschlossen 1939 einstimmig das Verhältniswahlgesetz.

Vertreter beider Parteien schlossen sich 1939 zu einem überparteilichen Initiativkomitee «Heimattreue Bewegung Liechtensteins» oder «Nationale Bewegung» zusammen. Dieses Komitee setzte sich für eine Unterschriftensammlung ein, um dem Ausland zu zeigen, dass die liechtensteinische Bevölkerung ihre Selbständigkeit bewahren will. Diese überparteiliche Vereinigung konnte der Regierung ein Dokument mit Unterschriften von 94,5 Prozent der Wahlberechtigten übergeben, die den folgenden Text unterzeichnet hatten: